OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553039/7/KH

Datum:
Linz, 21. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17. Juni 2024, GZ: BHGRBA-2017-471837/996-KB, betreffend einen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Spruchpunkte 1., 6., 8., 9. und 10. aufgehoben werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, wobei die Spruchpunkte 2., 3., 4., 5. und 7. mit der Maßgabe bestätigt werden, dass die in diesen Spruchpunkten angegebene Frist auf jeweils 15. März 2025 verlängert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 17. Juni 2024, GZ: BHGRBA-2017-471837/996-KG, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) nachstehender Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 erteilt:

„A. Es wird Ihnen aufgetragen, die nachstehend auf der Liegenschaft In der B-Strasse, Gemeinde Bad Schallerbach, auf den Gst.Nr. ddd und ccc, KG C__, abgelagerten Altfahrzeuge und Anhänger

1. 3-Achs Kipper (blau); amtliches Kennzeichen aaa; Begutachtungsplakette: eee – Lochung: 02/23
2. Kran-LKW (orange) der Marke Steyr; ohne Kennzeichen; ohne Begutachtungsplakette
3. 3-Achs Kran-LKW der Marke Steyr; ohne Kennzeichnung; ohne Begutachtungsplakette; Windschutzscheibe stark beschädigt
4. Historisches Feuerwehr-Tanklöschfahrzeug; ohne Kennzeichen; ohne Begutachtungsplakette
5. LKW (grün) mit gelbem Planenaufbau (teilweise eingewachsen)

bis spätestens 15. Juli 2024 auf befestigtem (asphaltiertem oder betoniertem) Untergrund abzustellen, sodass ein eventueller Betriebsmittelverlust zu keiner unmittelbaren Bodenverunreinigung führen kann.

B. Es wird Ihnen aufgetragen, das auf der Liegenschaft In der B-Strasse, Gemeinde Bad Schallerbach, auf den Gst.Nr. ddd und ccc, KG C__, abgelagerten Altfahrzeug

6. PKW Mazda (weiß); Kennzeichen bbb; Begutachtungsplakette: fff, abgelaufen

bis spätestens 15. September 2024 einer Kfz-technischen Überprüfung nach § 57a KFG zu unterziehen und der Prüfbericht ist bis spätestens 01. Oktober 2024 an die Behörde zu übermitteln. Sofern nach Ablauf dieser Frist kein Prüfbericht vorgelegt wird, ist dieser nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben. Alternativ kann das Fahrzeug auf flüssigkeitsdichtem Untergrund witterungsgeschützt (Garage) abgestellt werden.

C. Es wird Ihnen aufgetragen, den nachstehend auf der Liegenschaft In der B-Strasse, Gemeinde Bad Schallerbach, auf den Gst.Nr. ddd und ccc, KG C__, abgelagerten

7. Traktor der Marke Steyr (grün) – 15er Steyr

bis spätestens 15. Juli 2024 zu entfernen und auf befestigtem (asphaltiert, betoniert) Untergrund witterungsgeschützt (unter Dach) abzustellen.

Im Falle einer Entsorgung des Traktors ist dieser mit der Schlüsselnummer 35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und-teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben. Auch in diesem Fall gilt eine Frist bis 15. Juli 2024.

8. Das – infolge des aus dem Motorblock ausgetretenen – verunreinigte Erdreich ist nachweislich abzutragen (Fotodokumentation) und ebenso nachweislich einer fachgerechten Entsorgung durch einen dafür befugten Entsorger zuzuführen

D. Es wird Ihnen aufgetragen, die nachstehend auf der Liegenschaft In der B-Strasse, Gemeinde Bad Schallerbach, auf den Gst.Nr. ddd und ccc, KG C__, abgelagerten

9. acht Stück Fahrzeugbatterien

bis spätestens 15. Juli 2024 nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben.

E. Es wird Ihnen aufgetragen, den nachstehend auf der Liegenschaft In der B-Strasse, Gemeinde Bad Schallerbach, auf den Gst.Nr. ddd und ccc, KG C__, abgelagerten
10. Schrott
bis spätestens 15. Juli 2024 nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die unter den Spruchpunkten 1 bis 6 gelagerten Fahrzeuge im Straßenverkehr nicht mehr bestimmungsgemäß benützt werden könnten, da keine gültigen Überprüfungsplaketten vorhanden seien, sodass schon aus diesem Grund die Abfalleigenschaft gegeben sei. Darüber hinaus sei aufgrund der derzeitigen Lagerung auf unbefestigtem Grund eine Verunreinigung der Umwelt durch einen eventuellen Betriebsmittelverlust nicht auszuschließen, weshalb eine mögliche Beeinträchtigung eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 gegeben sei. Eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt sei auch im Hinblick auf den unter Spruchpunkt 7 aufgezählten Traktor gegeben, zumal es bereits zu einem Ölaustritt gekommen sei und auch das darunter liegende Erdreich verunreinigt sei. Die unter Spruchpunkt 9 angeführten Fahrzeugbatterien würden nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden. Darüber hinaus sei durch die nicht witterungsgeschützte Lagerung im Freien eine Gefahr für Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Die Abfalleigenschaft sei damit gegeben. Im Hinblick auf den unter Spruchpunkt 11 [wohl gemeint: 10] näher beschriebenen Schrott sei die Abfalleigenschaft anzunehmen, da eine Verletzungsgefahr, insbesondere für spielende Kinder nicht ausgeschlossen werden könnte.
Die vorgefundene unsachgemäße Art und Weise der Lagerung der Fahrzeuge sowie der Fahrzeugbatterien und des Schrotts im Freien würde daher zum Schluss führen, dass diese den objektiven Abfallbegriff erfüllen. Darüber hinaus würde es außer Zweifel stehen, dass mit Betriebsmitteln verunreinigtes Erdreich Abfall darstellen würde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den Bescheid mit angemessenem Aufschub bis zum Abschluss der Bauarbeiten des Bf auszusetzen und der Bf seine Baumaschinen verkaufen könne. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass das Bauansuchen des Bf seit 15 Jahren nicht bearbeitet werden würde. Hätte der Bf 2009 mit seinem Bau beginnen können, wären sämtliche Baufahrzeuge schon längst verkauft bzw. untergestellt worden. Es würden sämtliche Baufahrzeuge und Landwirtschaftsgeräte im Freien stehen, keines seiner motorbetriebenen Fahrzeuge hätte einen Flüssigkeitsaustritt mit Ausnahme des 15er Steyr Traktors, welcher irrelevant sei.

3. Mit Schreiben vom 22. Juli 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur

Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 11. November 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft durchgeführt, an welcher der Bf, die Vertreterin der belangten Behörde und der ASV für Kraftfahrtechnik teilnahmen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft „In der B-Strasse“ (Grundstücke Nr. ccc und ddd, KG C__). Im Zuge eines auf dieser Liegenschaft durchgeführten Lokalaugenscheins durch die Polizeiinspektion Grieskirchen am 18. Dezember 2023 wurden u.a. nachstehende Fahrzeuge und Gegenstände auf unbefestigtem Untergrund (Wiesen-, Erd- oder Schotterboden) vorgefunden:

- 3-Achs Kipper (blau); amtliches Kennzeichen aaa; Begutachtungs-plakette: eee – Lochung: 02/23
- Kran-LKW (orange) der Marke Steyr; ohne Kennzeichen; ohne Begutachtungsplakette
- 3-Achs Kran-LKW der Marke Steyr; ohne Kennzeichen; ohne Begutachtungsplakette;
- Historisches Feuerwehr-Tanklöschfahrzeug; ohne Kennzeichen; ohne Begutachtungsplakette
- LKW (grün) mit gelbem Planenaufbau
- PKW Mazda (weiß); Kennzeichen bbb; Begutachtungsplakette: fff, abgelaufen
- Traktor der Marke Steyr (grün) – 15er Steyr; unterhalb desselben verunreinigtes Erdreich
- 8 Stück Fahrzeugbatterien
- Schrott

2. Die Amtssachverständige (ASV) für Abfalltechnik erstellte anhand der über den polizeilichen Lokalaugenschein am 18. Dezember 2023 angefertigten Lichtbilder ein mit 2. Jänner 2024 datiertes Gutachten. In diesem führte diese zu den Fahrzeugen 3-Achs-Kipper (blau), Kran-LKW (orange), 3-Achs Kran-LKW der Marke Steyr, historisches Feuerwehr-Tanklöschfahrzeug, LKW (grün) mit gelbem Planenaufbau aus, dass die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen durch diese Fahrzeuge von einem Sachverständigen für KFZ-Technik durchzuführen sei. In diesem Zusammenhang empfahl die ASV ein Abstellen der Fahrzeuge auf befestigtem (asphaltiertem oder betoniertem)

Untergrund, um auszuschließen, dass ein eventueller Betriebsmittelverlust zu einer Verunreinigung des Bodens führt.

3. Am 11. Jänner 2024 führte die belangte Behörde gemeinsam mit der ASV für Abfalltechnik einen Lokalaugenschein auf der gegenständlichen Liegenschaft durch, wobei seitens der ASV hierüber kein weiteres Gutachten bzw. keine Stellungnahme abgegeben wurden.

4. Zu den einzelnen, vom angefochtenen Bescheid umfassten Fahrzeugen ist Nachstehendes festzustellen:

Festzuhalten ist, dass zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins sämtliche Fahrzeuge (nach wie vor) auf unbefestigtem Boden (Wiese, Erde, Schotter) nicht witterungsgeschützt abgestellt waren.

Spruchpunkt 1. - 3-Achs Kipper (blau)
Das Fahrzeug wurde im Vergleich zu dem auf der im Behördenakt einliegenden Lichtbildbeilage vom 21. Dezember 2023 ersichtlichen Lagerort mittlerweile umgelagert, wobei es sich nach wie vor auf unbefestigtem Grund (Wiese) befindet. Die Umlagerung erfolgte ca. 8 – 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung, wobei das Fahrzeug vom Bf selbst dorthin gelenkt wurde. [Lokalaugenschein, Verhandlungsschrift - Angaben des Beschwerdeführers]

Das Fahrzeug weist geringe Mängel auf, insbesondere leichte Anrostungen und Moosbefall. Es konnte kein Flüssigkeitsaustritt festgestellt werden. Die angebrachte Begutachtungsplakette ist mit Datum 02/23 gelocht und somit abgelaufen. Die Wiederherstellung eines verkehrs- und betriebssicheren Zustandes ist mit vertretbarem finanziellem Aufwand möglich. Motor und Betriebsmittel sind im Fahrzeug vorhanden, eine Gefahr von Flüssigkeitsaustritten ist derzeit nicht gegeben. [Verhandlungsschrift – Stellungnahme ASV für KFZ-Technik]

Spruchpunkt 2. - Kran-LKW (orange), Marke Steyr
Das Fahrzeug steht seit ca. 1 – 1,5 Jahren am gegenständlichen Standort. Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er in nächster Zeit die Tankbänder wieder ordnungsgemäß am Fahrzeug befestigen wird. [Verhandlungsschrift – Angaben des Bf]

Das Fahrzeug weist erhebliche Schäden im Bereich der ersten Achse rechts sowie im Bereich des gesamten Führerhauses auf. Insbesondere ist die Windschutzscheibe rechts eingedrückt, der Einstieg rechts fehlt, die Beleuchtung an der Fahrzeugfront (Scheinwerfer, Fahrtrichtungsanzeiger) ist teilweise stark beschädigt bzw. ermattet. Die Fahrerhauskabine weist im Übergang zum rechten Einstieg leichte Verformungen auf, der rechte vordere Kotflügel ist nach innen

Richtung Bereifung gedrückt. Der Kraftstofftank an der rechten Längsseite wird lediglich durch einen Verzurrgurt gehalten, die serienmäßigen Tankbänder fehlen. Der verwendete Gurt weist erhebliche Beschädigungen auf und ist somit als Sicherungsmittel nicht mehr zulässig. Am Fahrzeugheck ist die Schlussbeleuchtung mehrfach beschädigt bzw. fehlt. Bauteile wie Federung am Stoßdämpfer, Aufbau und Ladekran weisen diverse Rostschäden auf. Eine Wiederherstellung des verkehrs- und betriebssicheren Zustandes ist möglich, jedoch nur mit erheblichem finanziellem Aufwand. Aufgrund des ungesicherten Kraftstofftanks kann eine Gefährdung hinsichtlich eines Flüssigkeitsaustritts nicht ausgeschlossen werden. Eine Verwendung des Fahrzeugs auf der Straße ist mit dem momentanen Zustand des Tanks nicht zulässig. Im Fahrzeug sind Motor und sämtliche Betriebsflüssigkeiten vorhanden. Es ist keine gültige Überprüfungsplakette vorhanden. [Verhandlungsschrift – Stellungnahme ASV für KFZ-Technik]

Spruchpunkt 3. - 3-Achs Kran-LKW, Marke Steyr

Der Bf besitzt dieses Fahrzeug seit ca. 10 – 12 Jahren und hat es ungefähr im Juni 2024 vom Lagerort wegbewegt, damit er den dahinterstehenden Traktor von dessen Standort entfernen konnte. [Verhandlungsschrift – Angaben Bf]

Das Fahrzeug weist Beschädigungen der Windschutzscheibe im Bereich der rechten A-Säule sowie im Bereich der vorderen Stoßstange links auf. Es ist hinsichtlich Anrostungen in altersgemäßem Zustand und weist aufgrund der langen Stehdauer bereits leichten Moosbefall auf. Im Bereich der ersten Achse links konnte ein Flüssigkeitsaustritt festgestellt werden, welcher sich bei Aufkippen des Führerhauses als Fettaustritt der zentralen Schmierung darstellte. Ansonsten ist der Motor trocken und konnten keine weiteren Austritte festgestellt werden. Das Wegwischen des austretenden Schmierfetts ist nur für den Fall, dass das Fahrzeug nicht in Betrieb genommen wird, ausreichend, allerdings wird es im Fall der Inbetriebnahme wiederum zu Fettaustritten kommen. Das Fahrzeug befindet sich derzeit in keinem verkehrs- und betriebssicheren Zustand, ein solcher könnte jedoch mit vertretbarem finanziellem Aufwand wiederhergestellt werden. Es ist keine gültige Überprüfungsplakette vorhanden. [Verhandlungsschrift – Stellungnahme ASV für KFZ-Technik]

Der Bf führte dazu in der Verhandlung aus, dass er den Fettaustritt entfernen und wenn der Hausbau abgeschlossen sei und das Fahrzeug hierfür nicht mehr benötigt werde, eine Überprüfung gemäß § 57a KFG veranlassen werde, um es nachfolgend verkaufen zu können. [Verhandlungsschrift – Angaben Bf]

Spruchpunkt 4. - Historisches Feuerwehr-Tanklöschfahrzeug

Das Fahrzeug steht seit 2 – 4 Jahren am gegenständlichen Lagerort. [Verhandlungsschrift – Angaben Bf]

Das Fahrzeug weist am Führerhaus aufgrund des umliegenden Bewuchses bereits starken Moosbefall auf. Der linke Außenspiegel fehlt, der linke vordere Reifen ist beschädigt und ohne Luftfüllung. Aus technischer Sicht ist eine Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit möglich, der finanzielle Aufwand ist aufgrund der feuerwehrspezifischen Aufbauten als vertretbar einzustufen. Ein Flüssigkeitsaustritt konnte nicht festgestellt werden, der Boden unterhalb des Fahrzeuges war trocken. Es sind noch sämtliche Betriebsmittel im Fahrzeug enthalten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es bei fortschreitender Lagerzeit am gegenständlichen Ort zu Verunreinigungen durch Flüssigkeitsaustritte kommt. [Verhandlungsschrift – Stellungnahme ASV für KFZ-Technik]

Spruchpunkt 5. - LKW (grün) mit gelbem Planenaufbau

Der Bf hat dieses Fahrzeug vor ca. 10 Jahren erworben, welches in dieser Zeit an unterschiedlichen Standorten auf seinem Grundstück abgestellt war. Er möchte das Fahrzeug als fahrbaren Hühnerstall verwenden. [Verhandlungsschrift – Angaben Bf]

Beim gegenständlichen Fahrzeug wurden Motor, Getriebe, Batterie und Kraftstofftank entfernt, wobei dies nach Angaben des Bf vor ca. 5 – 7 Jahren geschah. Das Fahrzeug weist bereits Moosbefall sowie diverse Anrostungen auf, eine Wiederherstellung des verkehrs- und betriebssicheren Zustandes ist nicht mehr zu erwarten bzw. wäre nur mit unverhältnismäßig hohem ökonomischem Aufwand zu bewerkstelligen. Aufgrund der fehlenden Fahrzeugteile besteht derzeit kein Flüssigkeitsaustritt und aktuell nicht zu erwarten, wobei allerdings auf die bereits sehr lange Lagerdauer am gegenständlichen Ort ohne konkrete Verwendung des Fahrzeugs hinzuweisen ist. Es ist keine gültige Überprüfungsplakette vorhanden. [Verhandlungsschrift – Stellungnahme ASV für KFZ-Technik]

Hinzuweisen ist auf die Auslegung der Altfahrzeugeverordnung, dass ein Altfahrzeug erst dann als trockengelegt gilt, wenn bei der Öffnung (durch Aufschrauben, Anstechen, Anbohren oder Aufschneiden, etc.) eines Fahrzeuges an einer beliebigen Stelle, die jene in Anlage 1 Punkt 4.3 der Altfahrzeugeverordnung genannten Flüssigkeiten (Kraftstoffen, Motoröl, Kraftübertragungsflüssigkeit, Getriebeöl, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, Flüssigkeiten aus Klimaanlagen und anderen in den Altfahrzeugen enthaltenen Flüssigkeiten) beinhaltet, keine nennenswerten Flüssigkeiten austreten. Dies gilt insbesondere für Motor, Getriebe, Tank, Hydraulikstoßdämpfer, Kühler, Bremsanlage (inklusive Leitungen), Klimaanlage, Scheibenreinigungsbereich und Servolenkungsbereich.

Spruchpunkt 6. - PKW Mazda, weiß

Das Fahrzeug stand ca. ein Jahr lang am gegenständlichen Lagerort und wurde am Tag vor der mündlichen Verhandlung von dort entfernt, wobei der Bf es zu Hause garagiert hat. Somit befand es sich am Tag der Verhandlung nicht mehr auf dem Grundstück. Eine Überprüfung nach § 57a wurde bislang noch nicht durchgeführt, soll aber nach Angaben des Bf in absehbarer Zeit durchgeführt werden. Die Begutachtungsplakette war abgelaufen. [Verhandlungsschrift – Angaben Bf]

Spruchpunkt 7. - Traktor der Marke Steyr (grün)

Bei dem Traktor ist Betriebsmittel in Form von Öl ausgetreten und unterhalb des Motorblocks auf den Boden abgetropft (dies wurde zum Zeitpunkt des polizeilichen Lokalaugenscheins am 18. Dezember 2023 festgestellt und mit im Behördenakt einliegenden Lichtbildern dokumentiert), wodurch zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides Gefahr für Boden und Grundwasser gegeben war. [Behördenakt – Bericht PI Grieskirchen vom 21. Dezember 2023 samt Lichtbildbeilage, Gutachten ASV für Abfalltechnik vom 2. Jänner 2024]

Der Traktor ist seit 40 Jahren im Besitz der Familie des Bf und befindet sich seit 1998 am gegenständlichen Grundstück. Das Fahrzeug war bislang bzw. ist auch aktuell ca. 2x pro Woche im Einsatz. Der Bf hat am Tag vor der mündlichen Verhandlung das Gasgestänge abgedichtet, weiters hat er den Kraftstoffschlauch erneuert und den Seitendeckel zur Einspritzpumpe abgedichtet. Das verunreinigte Erdreich [Spruchpunkt 8.] unter dem Traktor hat der Bf nach dem behördlichen Lokalaugenschein im Jänner 2024 entfernt und in der Hausabfalltonne entsorgt. [Verhandlungsschrift – Angaben Bf]

Der Traktor weist Beschädigungen im Bereich der rückseitigen Beleuchtung auf, welche links und rechts an den Kotflügeln angebracht sind. Weiters ist die Bereifung der Hinterachse stark rissig. Beim Lokalaugenschein konnte kein Flüssigkeitsaustritt festgestellt werden bzw. war der Motor trocken. Eine Wiederherstellung in den verkehrs- und betriebssicheren Zustand kann mit überschaubarem finanziellem Aufwand durchgeführt werden. Ein Flüssigkeitsaustritt bei weiterer Verwendung bzw. eine Verunreinigung durch Flüssigkeitsaustritt am gegenständlichen Lagerort kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. [Verhandlungsschrift – Stellungnahme ASV für KFZ-Technik]

Spruchpunkt 9. - 8 Stück Fahrzeugbatterien

Die Fahrzeugbatterien wurden zum Zeitpunkt des polizeilichen Lokalaugenscheins am 18. Dezember 2023 im Freien ohne Überdachung und witterungsungeschützt auf unbefestigtem Grund gelagert und konnten nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Batterien enthalten Blei und Schwefelsäure. Bei einer nicht korrekten Lagerung kann eine Gefahr für Boden und Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. [Behördenakt – Bericht PI Grieskirchen vom

21. Dezember 2023 samt Lichtbildbeilage, Gutachten ASV für Abfalltechnik vom 2. Jänner 2024].

Die Batterien wurden noch vor dem Lokalaugenschein der belangten Behörde am 11. Jänner 2024 von ihrem Lagerort entfernt und zum Umtausch zur Fa. MAN gebracht. [Lokalaugenschein, Verhandlungsschrift – Angaben Bf]

Spruchpunkt 10. - Schrott

Am Tag der mündlichen Verhandlung konnte im Rahmen des Lokalaugenscheins nicht mehr nachvollzogen werden, welche konkreten Gegenstände von diesem Spruchpunkt umfasst waren. Ein auf der Lichtbildbeilage zum Polizeibericht vom 21. Dezember 2023 auf Bild Nr. 23 ersichtliches Mähwerk stand im Sommer 2024 noch in Verwendung und wies beim Lokalaugenschein, bei dem es sich an anderer Stelle auf dem Grundstück befand, augenscheinlich einen ordnungsgemäßen Zustand auf. Der Bf hat die auf dem Bild Nr. 23 der Lichtbildbeilage rechts vom Mähwerk ersichtlichen Fässer mit Alteisen von einer Entsorgungsfirma aus H__ noch vor dem Lokalaugenschein am 11. Jänner 2024 abholen lassen. [Lokalaugenschein, Verhandlungsschrift – Angaben Bf]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2024 samt Lokalaugenschein.

2. Der festgestellte Sachverhalt gründet insbesondere auf dem Gutachten der abfalltechnischen ASV vom 2. Jänner 2024, auf dem Bericht der PI Grieskirchen vom 21. Dezember 2023, GZ: PAD/23/02578755/001/VW, über die polizeiliche Nachschau auf der Liegenschaft des Bf am 18. Dezember 2023, auf den diesem Bericht beiliegenden Lichtbildern sowie weiters auf den Ergebnissen des Lokalaugenscheins, insbesondere der fachlichen Stellungnahme des beim Lokalaugenschein anwesenden ASV für KFZ-Technik in der mündlichen Verhandlung sowie auf den Angaben des Bf ebendort.

3. Die Ausführungen des ASV für KFZ-Technik im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11. November 2024 sowie jene der ASV für Abfalltechnik in ihrem Gutachten vom 2. Jänner 2024 waren als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023, lauten wie folgt:

„Ziele und Grundsätze

§ 1. […]
(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[…]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.
[…]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.
[…]
(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.
[…]

Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.
[…]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Sache des gegenständlichen Verfahrens ist die Frage, ob der von der belangten Behörde erteilte Behandlungsauftrag betreffend die näher bezeichnete Gegenstände rechtmäßig erfolgte.

2.2. Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 ist die Einstufung des verfahrensgegenständlichen Objektes (Kfz) als Abfall: Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (=Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (=mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

2.3. Von einer Entledigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist dann zu sprechen, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese

loszuwerden, und somit darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (vgl. VwGH 22.03.2012, 2010/07/0178 mwN; in diesem Sinne auch VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043). Ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens kann darin liegen, dass der Inhaber ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder sonst zum Ausdruck bringt (vgl. VwGH 24.09.2014, Ro 2014/07/0032). Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen“ wollen vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen“ des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen, sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (vgl. VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088; 16.03.2016, Ra 2016/05/0012).

Festzuhalten ist, dass der subjektive Abfallbegriff lediglich hinsichtlich der 8 Stück Fahrzeugbatterien, die der Bf bei der Fa. I__ zur Entsorgung abgegeben bzw. eingetauscht hat, sowie hinsichtlich des vom Bf noch im Jänner 2024 im Hausabfall entsorgten verunreinigten Erdreichs, das sich unterhalb des Traktors befunden hatte, gegeben war. Betreffend sämtliche andere Gegenstände bzw. Fahrzeuge war der subjektive Abfallbegriff weder zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides, noch zu jenem der vorliegenden Entscheidung erfüllt, da der Bf hinsichtlich dieser Gegenstände keine Entledigungsabsicht hatte.

2.4. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. VwSlg. 18.419 A/2012; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN). Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung im Sinne des § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

2.5. Zur konkreten Beurteilung des objektiven Abfallbegriffs:
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Abfalleigenschaft eines Fahrzeuges – selbst wenn dieses Betriebsmittel verlieren sollte – dann zu verneinen, wenn es noch in Gebrauch steht. Allerdings kann nicht jede beliebige Gebrauchsform die Abfalleigenschaft ausschließen, sondern nur ein bestimmungsgemäßer Gebrauch im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 (vgl. VwGH 25.07.2013, 2013/07/0032; 13.07.2017, Ra 2017/05/0080). Ein Kfz kann nur in „bestimmungsgemäßer Verwendung“ stehen, wenn es zulässigerweise zu Beförderungszwecken (noch) eingesetzt werden kann, also der Gebrauch nicht

gegen Rechtsvorschriften verstößt. So ist der Gebrauch eines LKW „zum Ausschlachten“, also der Ausbau von Bestandteilen zur Verwendung als gebrauchte Ersatzteile nach der VwGH-Judikatur nicht als „bestimmungsgemäße Verwendung“ im Sinne der genannten Bestimmung zu beurteilen (vgl. VwSlg. 17.969 A/2010). Nichts anderes gilt für die Verwendung der Karosserien von Altfahrzeugen als Ersatzteile (vgl. VwGH 25.07.2013, 2013/07/0032).

Das Vorhandensein von Betriebsmitteln im Fahrzeug reicht allerdings bereits zur Annahme, dass die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 geschützten Interessen, insbesondere die Gefahren für Wasser und Boden bzw. die Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus, jedenfalls durch die Art und Weise der Abstellung der Fahrzeuge auf unbefestigten Freiflächen oder auf befestigten Freiflächen mit naheliegenden unbefestigten Flächen, beeinträchtigt werden können. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123, 20.02.2014, 2007/07/0080).

Ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Abfalleigenschaft von Fahrzeugen im Hinblick auf deren Reparaturwürdigkeit ist das Verhältnis zwischen Reparaturkosten und Zeitwert. Die Reparaturkosten dürfen den Zeitwert des Fahrzeugs nicht signifikant übersteigen.
Eine Nennung genauer zahlenmäßiger Beträge zur Beurteilung der Unwirtschaftlichkeit der erforderlichen Reparaturen ist nicht notwendig, sofern das Schadensbild in schlüssiger und nachvollziehbarer Art und Weise beurteilt wird (vgl. VwGH 25.07.2013, 2013/07/0032).

Spruchpunkt 1. - 3-Achs Kipper (blau):
Dieses Fahrzeug weist lediglich geringe Mängel auf und wurde letztmals erst ca. 14 Tage vor dem Lokalaugenschein vom Bf gefahren. Aus KFZ-technischer Sicht besteht hinsichtlich des Fahrzeugs keine Gefahr eines Flüssigkeitsaustritts, weshalb derzeit keine Möglichkeit einer Verunreinigung von Boden, Grundwasser bzw. generell der Umwelt über ein unvermeidliches Ausmaß (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) hinaus besteht. Aus technischer Sicht ist darüber hinaus die Wiederherstellung eines verkehrs- und betriebssicheren Zustandes mit vertretbarem finanziellem Aufwand möglich. Da somit weder der subjektive, noch der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen ist, war dieser Spruchpunkt aufzuheben.

Spruchpunkt 2. - Kran-LKW (orange) der Marke Steyr:
Wie im Sachverhalt festgestellt weist dieses Fahrzeug erhebliche Schäden auf, wobei sämtliche Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug vorhanden sind und insbesondere der Tank augenscheinlich nicht fachgerecht befestigt ist, wodurch die Gefahr des Austritts von Kraftstoff besteht, welcher jedenfalls Gefahren für Boden und Wasser (§ 1 Abs. 3 Z. 2. AWG 2002) bzw. generell eine Beeinträchtigung der

Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus (§ 1 Abs. 3 Z. 4 AWG 2002) hervorrufen kann. Eine Wiederherstellung des verkehrs- und betriebssicheren Zustandes ist aus KFZ-technischer Sicht möglich, jedoch nur mit erheblichem finanziellem Aufwand. Somit ist im Hinblick auf den derzeitigen Lagerort hinsichtlich dieses Fahrzeugs der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen.

Spruchpunkt 3. - 3-Achs Kran-LKW, Marke Steyr:
Das Fahrzeug weist wie festgestellt einige äußerliche Beschädigungen auf bzw. wurde im Bereich der ersten Achse links ein Fettaustritt der zentralen Schmierung festgestellt, wobei der Motor selbst trocken war und keine weiteren Flüssigkeitsaustritte festgestellt werden konnten. Ein Wegwischen des austretenden Schmierfetts ist zwar nach Beurteilung des ASV für KFZ-Technik für den Fall, dass das Fahrzeug nicht in Betrieb genommen wird, ausreichend, allerdings wird es im Fall der neuerlichen Inbetriebnahme wiederum zu Fettaustritten kommen, wobei eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus (§ 1 Abs. 3 Z. 4 AWG 2002) diesfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Das Fahrzeug befindet sich derzeit in keinem verkehrs- und betriebssicheren Zustand, dieser könnte jedoch aus KFZ-technischer Sicht mit vertretbarem finanziellem Aufwand wiederhergestellt werden. Somit ist im Hinblick auf den derzeitigen Lagerort hinsichtlich dieses Fahrzeugs der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen.

Spruchpunkt 4. - Historisches Feuerwehr-Tanklöschfahrzeug:
Das Fahrzeug weist wie festgestellt mehrere Beschädigungen auf, wobei aus KFZ-technischer Sicht eine Wiederherstellung eines verkehrs- und betriebssicheren Zustandes mit aufgrund der feuerwehrspezifischen Aufbauten als vertretbar einzustufendem Aufwand möglich ist. Es konnte zwar kein unmittelbarer Flüssigkeitsaustritt festgestellt werden, da aber noch sämtliche Betriebsmittel im Fahrzeug enthalten sind, konnte aus sachverständiger Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass es fortschreitender Lagerzeit zu Flüssigkeitsaustritten kommt, welche jedenfalls Gefahren für von Boden und Wasser (§ 1 Abs. 3 Z. 2. AWG 2002) bzw. generell eine Beeinträchtigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus (§ 1 Abs. 3 Z. 4 AWG 2002) hervorrufen können. Somit ist im Hinblick auf den derzeitigen Lagerort hinsichtlich dieses Fahrzeugs der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen.

Spruchpunkt 5. - LKW (grün) mit gelbem Planenaufbau:
Da wie festgestellt beim gegenständlichen Fahrzeug Motor, Getriebe, Batterie und Kraftstofftank vom Bf, welcher aufgrund seiner Ausbildung entsprechende diesbezügliche Fachkenntnisse aufweist, entfernt wurden, besteht derzeit keine Gefahr eines Flüssigkeitsaustrittes. Allerdings ist aus KFZ-technischer Sicht eine Wiederherstellung des verkehrs- und betriebssicheren Zustandes nicht mehr zu erwarten bzw. wäre diese nur mit unverhältnismäßig hohem ökonomischem Aufwand zu bewerkstelligen. Der Bf hat zwar angegeben, das Fahrzeug als mobilen

Hühnerstall verwenden zu wollen, dieses ist allerdings seit der vom Bf vor ca. 5 bis 7 Jahren durchgeführten Entfernung der erwähnten Teile nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet worden, wobei die von ihm angegebene beabsichtigte Verwendung als mobiler Hühnerstall über die vergangenen Jahre trotz bestehender Möglichkeit nicht realisiert wurde, weshalb sich bei fortgesetzter Lagerdauer am gegenständlichen Ort ohne konkrete Verwendung des Fahrzeugs die Frage der Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffs stellen könnte.

Unter Hinweis auf die hinsichtlich der Qualifikation von KFZ als Altfahrzeuge ergangene restriktive höchstgerichtliche Judikatur bzw. unter Verweis auf Anlage 1 Pkt. 4.3. zur Altfahrzeugeverordnung [*Eine Beseitigung von Schadstoffen aus einem Fahrzeug ist nur bei Entfernen von Kraftstoffen, Motoröl, Kraftübertragungsflüssigkeit, Getriebeöl, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, Flüssigkeiten aus Klimaanlagen und anderen in den Altfahrzeugen enthaltenen Flüssigkeiten gegeben*] ist das gegenständliche Fahrzeug nicht als trockengelegt anzusehen, weshalb bei fortdauernder Lagerung, deren Ende noch nicht absehbar ist, nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch im Fahrzeug verbliebene Flüssigkeiten austreten, weshalb eine Beeinträchtigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus (§ 1 Abs. 3 Z. 4 AWG 2002) dennoch nicht auszuschließen ist.

Spruchpunkt 6. – PKW Mazda (weiß):
Wie festgestellt wurde das Fahrzeug am Tag vor der mündlichen Verhandlung vom verfahrensgegenständlichen Lagerort entfernt, wobei der Bf es zu Hause garagiert hat und in absehbarer Zeit eine Überprüfung nach § 57a KFG durchführen will.

Die ASV für Abfalltechnik hat in ihrem Gutachten vom 2. Jänner 2024 keinerlei Feststellungen dahingehend getroffen, dass durch die verfahrensgegenständliche Lagerung des Fahrzeugs eine Gefahr von Flüssigkeitsaustritten bestand bzw. war eine solche aufgrund des auf den Lichtbildern ersichtlichen äußeren Zustandes des Fahrzeugs auch nicht augenscheinlich. Das Fahrzeug befindet sich mittlerweile witterungsgeschützt in einer Garage.

Da somit keine Anhaltspunkte, die auf eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Interesses gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 schließen lassen, ersichtlich sind bzw. auch zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht ersichtlich waren und der Bf in absehbarer Zeit eine Überprüfung gemäß § 57a KFG vornehmen lassen möchte, was eine Entledigungsabsicht seinerseits ausschließt, ist dieser Spruchpunkt mangels Erfüllung der Abfalleigenschaft aufzuheben.

Spruchpunkt 7. – Traktor Marke Steyr (grün):
Der Traktor hat zum Zeitpunkt des polizeilichen Lokalaugenscheins am 18. Dezember 2023 Betriebsmittel verloren, die auf den Boden gelangt sind, wodurch sich jedenfalls eine Beeinträchtigung der Umwelt über das unvermeidliche

Ausmaß hinaus (§ 1 Abs. 3 Z. 4 AWG 2002) manifestiert hat. Der Bf hat das Fahrzeug zwischenzeitig abgedichtet, allerdings ist nicht auszuschließen, dass bei Fortführung der gegenständlichen Lagerung (nicht witterungsgeschützt auf Wiesenboden) weitere Flüssigkeitsaustritte den Boden verunreinigen können. Aus KFZ-technischer Sicht wurde festgestellt, dass eine Wiederherstellung des verkehrs- und betriebssicheren Zustandes mit überschaubarem finanziellem Aufwand möglich ist. Somit ist im Hinblick auf den derzeitigen Lagerort hinsichtlich dieses Fahrzeugs der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen.

Spruchpunkt 8. - verunreinigtes Erdreich:
Dieses wurde vom Bf noch im Jänner 2024 und somit vor Erlassung des angefochtenen Bescheides entsorgt, weshalb dieser Spruchpunkt mangels Vorhandenseins des Erdreichs zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung aufzuheben ist.

Spruchpunkt 9. – 8 Stück Fahrzeugbatterien:
Die auf unbefestigtem Grund nicht witterungsgeschützten Fahrzeugbatterien, die Blei und Schwefelsäure enthalten und bei – wie vorliegend – nicht korrekter Lagerung Gefahren für Wasser und Boden verursacht werden können (§ 1 Abs. 3 Z. 2 AWG 2002) wurden vom Bf noch im Jänner 2024 und somit vor Erlassung des angefochtenen Bescheides vom Lagerort entfernt, weshalb dieser Spruchpunkt mangels Vorhandenseins der Fahrzeugbatterien zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung aufzuheben ist.

Spruchpunkt 10. - Schrott:
Dieser Spruchpunkt konnte wie festgestellt nicht mehr entsprechend konkretisiert werden bzw. waren auch zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins keine diesbezüglichen Gegenstände auf der Liegenschaft vorhanden, weshalb dieser Spruchpunkt aufzuheben ist.

2.6. Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gelagert werden. Zweifelsohne ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Grundstück keine genehmigte Abfallbehandlungsanlage darstellt, was auch vom Bf nicht behauptet wurde. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen ist festzuhalten, dass eine unbefestigte Fläche bzw. Wiese ohne Witterungsschutz kein geeigneter Ort zur Abstellung der vom Behandlungsauftrag in der Fassung des gegenständlichen Erkenntnisses umfassten Fahrzeuge ist. Somit steht fest, dass der Bf durch das Abstellen der Fahrzeuge auf der gegenständlichen Grundfläche die Vorgaben des § 15 Abs. 3 AWG 2002 nicht eingehalten hat, weshalb der Behandlungsauftrag zu Recht ergangen ist.

2.7. Die belangte Behörde beauftragte den Bf im Hinblick auf die Fahrzeuge, diese entsprechend der Empfehlung der ASV für Abfalltechnik auf befestigtem Untergrund zu lagern und ordnete hinsichtlich des Traktors aufgrund der bereits verwirklichten Umweltbeeinträchtigung zusätzlich einen Witterungsschutz bzw. alternativ dazu eine ordnungsgemäße Entsorgung desselben an.

Mit der Wendung „erforderliche Maßnahmen“ gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 werden jene Verhaltensweisen umschrieben, die die Erfüllung der missachteten abfallrechtlichen Verpflichtung nach sich ziehen, wobei diese Maßnahmen nach der jeweiligen missachteten Verpflichtung oder im Hinblick auf § 1 Abs. 3 AWG 2002 nach Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu bestimmen sind. Welche Maßnahme im Sinne des § 73 AWG 2002 als „erforderlich“ anzusehen ist, ist im Regelfall unter Beiziehung eines Sachverständigen anhand der konkreten Umstände des Falles zu prüfen (vgl. VwGH 29.09.2016, Ro 2014/07/0041). Auch hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass „erforderliche Maßnahmen“ im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 nicht nur solche der Abfallbehandlung selbst sein können, sondern auch andere Maßnahmen zur Hintanhaltung der Beeinträchtigung der Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 dabei in Frage kommen. Im Sinne der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist davon auszugehen, dass Altfahrzeuge, die auf flüssigkeitsdichter Fläche möglichst geschützt vor Witterungseinflüssen nicht mehr geeignet sind, die konkreten Gefahrensituationen wie im Fall deren Lagerung auf unbefestigter Fläche herbeizuführen. Insofern ergibt sich, dass der Schutz der öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht allein durch die fachgerechte Entsorgung der Fahrzeuge herbeigeführt werden kann, sondern auch durch eine Art und Weise der Lagerung, welche diesen öffentlichen Interessen nicht entgegen wird.

Die belangte Behörde war im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehalten, zu prüfen, ob neben der Vorgabe der Entsorgung des Fahrzeuges auch eine alternative (gelindere) Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Interessen vorzuschreiben ist. Dieser Verpflichtung ist die belangte Behörde nachgekommen.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf flüssigkeitsdichtem Boden entspricht diesen Intentionen und ist daher als erforderliche Maßnahme im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 zu werten, wobei hinsichtlich des Traktors, welcher bereits Betriebsflüssigkeiten verloren hat, wie im angefochtenen Bescheid vorgeschrieben zusätzlich ein entsprechender Witterungsschutz zu gewährleisten ist, um die durch die ungeschützte Lagerung bedingte raschere Verschlechterung des Zustandes der Fahrzeuge einerseits und die dadurch erhöhte Gefahr von Beeinträchtigungen der Umwelt durch Flüssigkeitsaustritte, die durch Niederschlag schneller in den Boden gelangen, hintanzuhalten.

2.8. Im vorliegenden Fall ist somit hinsichtlich der verbleibenden Spruchpunkte festzuhalten, dass die im angefochtenen Bescheid getroffenen Anordnungen betreffend die Spruchpunkte 2., 3., 4., 5. und 7. zu bestätigen sind.

Aufgrund der mittlerweile bereits abgelaufenen Frist zur Erfüllung der Anordnungen wird diese bis 15. März 2025 verlängert.

Die Spruchpunkte 1., 6., 8., 9. und 10. sind aus den oben angeführten Gründen aufzuheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing